

Merkblatt für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34 f GewO

Durch das Gesetz zur Neuregulierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl, S. 2481 ff.) treten mit Wirkung zum 01.01.2013 grundlegende Änderungen in den Vorschriften §§ 34c ff. der Gewerbeordnung (GewO) ein. Insbesondere wird mit § 34f GewO ein eigener Erlaubnistatbestand für den Finanzanlagenvermittler geschaffen, der aus dem bisherigen Anwendungsbereich des § 34c GewO herausgelöst wird.

Mit der Novellierung des Finanzanlagenvermittlerrechts werden der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sowie ein Sachkundenachweis als zusätzliche Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gefordert.

In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) finden sich neben detaillierten Regelungen zu Sachkunde, Berufshaftpflichtversicherung und Registrierung im Vermittlerregister auch Regelungen zu den Berufspflichten wie beispielsweise der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht.

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Personalausweis** oder Pass (zur Einsichtnahme), bei Ausländern Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis, -befugnis
- Auszug aus dem **Handelsregister**, sofern es sich um eine juristische Person handelt oder eine Kopie des notariell beurkundeten Gründungsvertrages einer juristischen Person in Gründung
- **Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart 0) für den/die Antragsteller/in
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart 9) für den Antragsteller

Hinweis: Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde (in Berlin: Bürgerämter) zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO“ angeben.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der Vollstreckungsgerichte (§ 882 b/h ZPO)

Für aktuelle Auskünfte ist die schriftliche Antragstellung beim gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de), vorzunehmen.

- Auskunft aus dem **Insolvenzregister** - für juristische Personen
Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, Tel. 90177-0
- Auskunft aus dem **Insolvenzregister** - für natürliche Personen
zu beantragen bei den für die Wohnsitze der letzten 3 Jahre zuständigen Amtsgerichten
- Bescheinigung über den Bestand einer **Berufshaftpflichtversicherung** für den/die Antragsteller/in nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV
- **Sachkundenachweis** für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis
 - der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV
 - einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 FinVermV
Hinweis: Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise in Kopie ein.
- Bei Antragstellung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.